THOMSEN RECHTSANWÄLTE

Stabelstraße 10
D-76133 Karlsruhe

Tel. +49 (0)721-83024-93
Fax +49 (0)721-83024-94

www.thomsen-ra.de
kontakt@thomsen-ra.de

NEWSLETTER ERBRECHT
FEBRUAR 2012

BGH, Urteil vom 18.01.2012 – IV ZR 196/10 –
Zum Auszahlungsanspruch aus einer Kapitallebensversicherung durch Auslegung eines Widerrufs

BGH, Urteil vom 17.11.2011 – III ZR 53/11 –
Bestattungspflicht und Kostenübernahme

BGH, Urteil vom 26.10.2011 – IV ZB 33/10 –
Nacherbeneinsetzung eines Heims bei dem Behinderungstestament

THOMSEN RECHTSANWÄLTE

Stabelstraße 10
D-76133 Karlsruhe

Tel. +49 (0)721-83024-93
Fax +49 (0)721-83024-94

www.thomsen-ra.de
kontakt@thomsen-ra.de

BGH, Urteil vom 18.01.2012 – IV ZR 196/10 –

Zum Auszahlungsanspruch aus einer Kapitallebensversicherung durch Auslegung eines Widerrufs

Die Reichweite des Widerrufs einer Bezugsrechtsbestimmung ist durch Auslegung zu bestimmen. Ein anlässlich der Sicherungsabtretung erklärter Widerruf „für die Dauer dieser Abtretung“ ist regelmäßig so zu verstehen, dass etwaige Bezugsrechte im Rang hinter das vereinbarte Sicherungsrecht zurücktreten und im Übrigen bestehen bleiben sollen.

Überträgt der Sicherungsnehmer die ihm abgetretenen Ansprüche aus einer Lebensversicherung nach dem Tode des Versicherungsnehmers auf dessen Erben zurück, so lebt die „für die Dauer der Abtretung“ widerrufene Bezugsrechtsbestimmung bei dem ursprünglich als berechtigt Benannten wieder auf.

THOMSEN RECHTSANWÄLTE

Stabelstraße 10
D-76133 Karlsruhe

Tel. +49 (0)721-83024-93
Fax +49 (0)721-83024-94

www.thomsen-ra.de
kontakt@thomsen-ra.de

BGH, Urteil vom 17.11.2011 – III ZR 53/11 –

Bestattungspflicht und Kostenübernahme

Nach den landesrechtlichen Bestattungsgesetzen trifft die nächsten Angehörigen in einer bestimmten Reihenfolge die Pflicht zur Bestattung eines Verstorbenen. In der Regel den Ehegatten und sodann die Kinder. Der nach den gesetzlichen Bestimmungen Verpflichtete hat auch gegen seinen Willen die Kosten der Bestattung zu tragen, wenn ein Bestattungsunternehmen die Bestattung ohne Auftrag durchgeführt hat. Ggf. muss sich der Verpflichtete anschließend an den Sozialhilfeträger wenden.

THOMSEN RECHTSANWÄLTE

Stabelstraße 10
D-76133 Karlsruhe

Tel. +49 (0)721-83024-93
Fax +49 (0)721-83024-94

www.thomsen-ra.de
kontakt@thomsen-ra.de

BGH, Urteil vom 26.10.2011 – IV ZB 33/10 –

Nacherbeneinsetzung eines Heims bei dem Behinderungstestament

§ 14 Heimgesetz führt nicht zur Unwirksamkeit einer Nacherbeneinsetzung, wenn ein Vater seinen schwerbehinderten Sohn zum nichtbefreiten Vorerben und das Heim, in dem der Sohn lebt, zum Nacherben einsetzt. § 14 Heimgesetz ist verfassungskonform dahingehend auszulegen, dass eine solche Erbeinsetzung zulässig ist, wenn das Heim von seiner Einsetzung zum Nacherben erst nach dem Tod des Verstorbenen erfährt („stilles Testament“).

THOMSEN RECHTSANWÄLTE

Stabelstraße 10
D-76133 Karlsruhe

Tel. +49 (0)721-83024-93
Fax +49 (0)721-83024-94

www.thomsen-ra.de
kontakt@thomsen-ra.de

Sie brauchen detailliertere Informationen?
Sie hätten gerne ein persönliches Gespräch zu Themen dieser Ausgabe?
Sie haben Fragen zu unserer Veranstaltung?

Wir freuen uns, wenn Sie mit uns Kontakt aufnehmen.
info@thomsen-ra.de

Impressum:
Der THOMSEN RECHTSANWÄLTE Newsletter ist ein kostenloser Service. Die Verfasser übernehmen keine Gewähr für die Richtigkeit der übermittelten Informationen. Bitte beachten Sie, dass diese Informationen eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen können.

Herausgeber:
THOMSEN RECHTSANWÄLTE
Stabelstr. 10
76133 Karlsruhe
Ansprechpartner (ViSdP):
Rechtsanwalt Klaus Thomas Thomsen